



Großröhrsdorfer Anzeiger



Der „Großröhrsdorfer Anzeiger“ erscheint wöchentlich.
Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf.

25. April 1997

Nummer 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung

Der Technische Ausschuß des Stadtrates berät in öffentlicher Sitzung

**am Montag, dem 05. 05. 1997,
19.00 Uhr,
im Stadtbauamt Adolphstraße 18**

folgende Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlußfassung zu vorliegenden Bauanträgen
2. Beratung über die Vorplanung zur Staatsstraße S 158
3. Verschiedenes

Klaus Eckert
Bürgermeister

Gestaltungssatzung für den „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, in Verbindung mit § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 26. Juli 1994, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.01.1997 folgende Gestaltungssatzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf.
2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Plan wird in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 - Allgemeine Anforderungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist neben dem Erhalt stadtbildprägender Einzelgebäude und Gebäudegruppen, die kulturell bedeutsame Gesamtheit der den historischen „Stadtkern“ prägenden Merkmale zu sichern, wie er für jedermann von den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen erlebbar ist.
2. Bauliche-, freiräumliche- sowie Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Stadtkerngefüges nicht beeinträchtigen.
3. Bauteile von kulturhistorischem Wert mit stadtbildprägendem Charakter wie wertvolle alte Türen, Tore, Beschläge, Skulpturen, historische Zeichen, Inschriften u.dgl. sollten unter Einbeziehung des Denkmalschutzes und Anwendung der Gestaltungssatzung an Ort und Stelle erhalten werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

4. Im Zuge einer Neubebauung oder Ergänzung der vorhandenen baulichen Struktur sind die für den jeweiligen Straßenzug typischen Baufluchten, d. h. Gebäudeabstände, zur Straße einzuhalten. Weiterhin ist das Maß der Bebauung, typisch ist die offene Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern, einzuhalten. Entsprechend der Umgebung ist der Abstand zwischen den Gebäuden einzuhalten und die passende Firstrichtung zu wählen. Gebäude über mehrere Grundstücke sind bis auf wenige Standorte im Gebiet untypisch. Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sollen die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Grundstückseinteilung in einzelhausähnliche Fassadenabschnitte gegliedert werden. Die äußere Gestaltung der Gebäudehälften von Doppelhäusern ist in ihren Grundzügen aufeinander abzustimmen. Das betrifft im Detail die Dacheindeckung (Farbe und Material), die Fassadenstruktur und -farbe, die Fensterform und -farbe und den Eingangsbereich, die Haustür mit Überdachungen und Umbauung, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.
5. Sind in einem bestehenden Bebauungsplan oder VE-Plan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von den örtlichen Bauvorschriften unberührt, werden von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.
6. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt. Für alle Veränderungen an Einzeldenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Einzeldenkmäle und denkmalgeschützte Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3 - Dachform, Dachneigung und Dachflächen

1. Im Zuge von Baumaßnahmen ist die typische Dachlandschaft in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigekeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
2. Bei Neubauten sind die Dächer als Steildächer mit mindestens 38° Dachneigung, außer Mansarddächern, auszuführen. Als Dachformen für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und entsprechend des Umfeldes Mansarddächer zulässig. Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind mit einem mittigen First zu versehen. Bei Garagen, Nebengebäuden und Verbindungsbauten sind flach geneigte Dächer von 20°-30° zulässig, wenn es die Eigenart der Umgebung ermöglicht. Im Ausnahmefall sind Flachdächer baufähig. Die Ausnahmen können mit Auflagen zur Gestaltung verbunden werden.
3. Dacheinschnitte sind unzulässig.
4. Bei Dachsanierungen sind die vorhandenen Dachüberstände zu erhalten, geringfügige Änderungen sind zulässig. Dachüberstände bei Neubebauung sind vorhandenen Gebäuden - derselben Baustruktur - anzupassen.

(weiter auf Seite 3)

Öffentliche Bekanntmachungen

5. Vorhandene historische Deckungsarten sind zu erhalten und bei Neueindeckung wieder anzuwenden bzw. zu prüfen, ob einer veränderten Deckungsart zugestimmt werden kann. Die typischen Drempelgeschosse sind zu erhalten. Die Dacheindeckung sind zulässig:
 - Ziegeldeckung in Rot-, Braun-, Blau- und Grautönen
 - Betondachsteine, Farben entsprechend Dachziegel
 - Natur- und Kunstschieferedeckungen.
 Bitumendachschindeln sind auf Hauptgebäuden unzulässig. In Ausnahmefällen ist diese Dacheindeckung bei Nebengebäuden, welche vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind, zulässig. Dacheindeckungen wie Blech, Wellblech und Faserzement-schablonen sind nicht zulässig.
6. Dachkehlen sind mit dem Dacheindeckungsmaterial auszu-decken oder mit diesem so direkt zu schließen, daß Blech-verwahrungen nicht mehr als unvermeidbar sichtbar sind. Die trotzdem sichtbaren Teile sind der Dachdeckung farblich anzupassen.
7. Dachrinnen, Fallrohre und andere aus Blech hergestellte Teile des Daches sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen, d.h. der Fassade farblich bzw. der äußeren Gestaltung anzupassen.

§ 4 - Dachaufbauten

1. Dachaufbauten dürfen die Grundform des Daches nicht verunstaltend verändern, sie müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die darunterliegende Fassade Bezug nehmen. Dachgaupen dürfen nicht von der Firstlinie ausgehen. Sie sollten nicht breiter als 1,5 m sein und müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens einer Gaupenbreite entspricht. Die Fensterfront darf höchstens 80% der gesamten Vorderfront einer Gaube einnehmen. Historisch wertvolle Gaupen u.ä. mit zusätzlichen Schmuckelementen sind zu erhalten. Dachaufbauten sind nur als Satteldach-, Walmdachgaupen, Schlep- und Fledermausgaupen und als Zwerchgiebel zulässig.
2. Die Eindeckungen sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand ausgeführt werden. Ausnahme bilden dachdeckertechnische Zwänge z. B. Türme, Gaupen usw.
3. Liegende Dachfenster sind nach Zahl und Größe im Ausnahmefall nur dann zulässig, wenn sie zur Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoß dienen und vom öffentlich zugänglichen Raum nicht einsehbar sind.
4. Brandwände und -giebel müssen verkleidet oder verputzt und farblich dem Farbton der Fassade eingepaßt sein.
5. Schornsteine sollen nach Möglichkeit neben oder im Dachfirst austreten. Sie müssen eine Verblendung aus Hartbrandziegeln oder entsprechend der Dacheindeckung erhalten und sollen nicht über 0,50 m den First überragen, sofern nicht durch den zuständigen Schornsteinfegermeister andere Höhen verlangt werden.
6. Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig, dabei sollte der historische Charakter des Gebäudes nicht beeinflußt werden.

§ 5 - Außenwände und Fassadenmaterialien

1. Jede Fassade muß eine selbständige, individuell gestaltete Einheit sein und ein Erscheinungsbild aufweisen, daß sich in die bestehende bzw. durch diese Satzung angestrebte Gestalt des Ensembles einfügt.
2. Bei Instandsetzungen muß der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassade einschließlich der Architekturdetails erhalten bleiben.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Fassadengliederungen, Schmuckfachwerk, Gesimse, Sichtmauerwerk, Zwerchgiebel, Faschen, Lisenen, Ornamente u.ä. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
3. Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen vorzusehen. Desgleichen ist ein durchgefärbter Glatt- oder Rauhputz, entsprechend historischer Putzarten und dem Baustil möglich, wobei Strukturputz keinen Vorzug erhalten sollte. Die typischen Fachwerkgebäude mit verbreitertem Obergeschoß oder Verschieferung (Schieferbildwänden) sind zu erhalten.
4. Fassadenteile aus Sand- oder Granitstein sollen nicht verputzt werden. Ist eine Behandlung erforderlich, so muß die Farbe die Steinsichtigkeit der Fassade sicherstellen.
5. Die Verkleidung der Fassaden mit Blech, poliertem oder geschaffenen Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas und Faserzementplatten ist unzulässig. In Ausnahmefällen sind Glasbausteine nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind und eine Belichtung durch Fenster nicht möglich ist.
6. Historische Balkone, Loggien und Erker sind unter Wahrung der Gebäudeproportionen beizubehalten bzw. wieder herzustellen.
7. Der Einbau von Garagen in die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Erdgeschoßzone von Gebäuden ist unzulässig. Ausnahmsweise kann dies zugelassen werden, wenn im Gebäude bereits eine Toreinfahrt vorhanden ist und diese in ihrem Originalzustand für eine Garagenzufahrt genutzt werden kann. Bei Neubauten sind ebenfalls Toreinfahrten in Form von Rundbögen und Korbbögen zulässig, wenn sich die Gestaltung der Tore an den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen, historischen Toren orientiert.
8. Die an historischen Gebäuden, hauptsächlich Villen, typische Fassadenbegrünung ist zu erhalten.

§ 6 - Fassadenfarbgebung

1. Die Farbe als wesentlichstes Gestaltungselement einer Fassade ist auf das Farbensemble der Umgebung abzustimmen. Das gilt auch für die Farbigkeit von Architekturteilen innerhalb einer Fassade.
2. Fassaden sind farblich so zu gestalten, daß die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben, extrem dunkle Farben sowie Farbmateriale, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Architektonische Fassadengliederungen müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Die Farbgestaltung ist rechtzeitig mit der Stadtverwaltung - Bauamt - und bei denkmalgeschützten Gebäuden mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.
3. Holzflächen sind, am verbretterten Fachwerk und bei Fachwerkverbänden in Hellbraun-, Braun- und Grautönen, auch Grün-Braun-Tönen zulässig, Fachwerkverbände auch schwarzwirkend.
4. Bei Industriebauten ist die ursprüngliche Farbgebung beizubehalten, blasse Farben, Grün-, Braun- und dunkle Gelbtöne sind zulässig.
5. Alle Seiten eines Gebäudes sind farblich einheitlich zu streichen. Es ist unzulässig, Fassadenbehandlungen lediglich einer Fläche vorzunehmen, wenn mehr Fassadenflächen straßenseitig einsehbar sind. Teilbehandlungen von Fassaden sind nicht erlaubt.
6. Die Farbgebung bei Doppelhäusern ist aufeinander abzustimmen.

§ 7 - Sockel

1. Aufgrund der unterschiedlichsten Sockelhöhen im „Stadtkern“ kann kein Maß dafür festgelegt werden.
2. Bei Einzelbaulücken ist das Maß an die vorgegebene Sockelhöhe der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Gebäude anzupassen oder zwischen den unterschiedlichen Sockelhöhen auszumitteln.

Öffentliche Bekanntmachungen

3. Als Sockeloberfläche sind nur glatte Putzarten zulässig. Natursteinsockel sind zu erhalten. Keramische Platten im Sockelbereich sind bis auf unumgängliche Ausnahmen, die dem Erhalt des Gebäudes dienen, unzulässig und im Falle von Fassadenerneuerungen zu entfernen. Die Farbgebung des Sockels ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen.

§ 8 - Fenster und Schaufenster

1. Fenster müssen dem Charakter und Stil des Gebäudes entsprechen. Die historischen, lichten Öffnungsmaße dürfen nicht verändert werden.
Bei künftigen Umbauten sind bereits veränderte Fenster dem Charakter des Gebäudes wieder anzupassen. Die Beseitigung vorhandener Fensteröffnungen ist unzulässig, wenn dies von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einzusehen sind, Ausnahmen sind bedingt möglich.
 2. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Ausnahmen sind nur bei Schaufenstern im Erdgeschoß zulässig. Neue Fenster sind aus Holz herzustellen.
Die Fenstergestaltung, bezüglich Sprossung, Oberlicht und Flügel soll sich nach der ursprünglichen Form richten. Als Bezugsgröße für die Beurteilung und zur Vermeidung von Übermaßverboten dient die Fensterbreite und -höhe.
Z. B. ist bei einer Breite unter 0,8 m eine Ausführung mit Flügeln wegen zu geringer Glasfläche nicht sinnvoll.
Eine weitere Teilung durch Sprossung ist zulässig.
An den sichtbaren Fronten sind einheitliche Fenster anzubringen.
 3. Gewölbte oder farbige Verglasung ist zulässig, wenn diese einen historischen Ursprung hat.
 4. Die Farbgebung der Fensterrahmen soll sich am historischen Bestand orientieren. Ist dieser nicht feststellbar, muß sich die Farbe harmonisch in die Gesamtfassade einfügen.
Farbgebungen in Weiß- und Brauntönen sind ohne weiteres zulässig. Die Verwendung anderer Farbtöne ist mit dem Bauamt der Stadt abzustimmen.
 5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportion auf das Gebäude abzustimmen. Die Schaufensterbreite soll 2,5 m nicht überschreiten. Mehrere Schaufenster in einer Fassade sind durch Mauerpfeiler voneinander zu trennen. Durchgehende Schaufensterbänder sind unzulässig.
 6. Die Schaufensterrahmen müssen aus Holz oder aus dunkel gestaltetem nicht glänzendem Metall hergestellt werden, eloxiertes Aluminium ist unzulässig. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.
- ### § 9 - Markisen, Jalousien und Rolläden
1. Markisen sind an Schaufenstern, Eingangstüren und Fenstern zulässig. Sie dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und keine bedeutsamen Gestaltungselemente überdecken. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Unzulässig sind grelle, glitzernde oder unharmonisch wirkende Materialien. In geöffnetem Zustand muß die freie Durchgangshöhe mindestens 2,15 m und der Abstand von der Senkrechten über der Gehsteigkante mindestens 0,5 m betragen. Belange der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
 2. Jalousien und Rolläden sind nur zulässig, wenn sie nicht über den Außenputz vorstehen. An Fassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, können von der Fassade abstehende Rolläden ausnahmsweise zugelassen werden. Jalousien und Rolläden müssen die ursprünglichen Fensterproportionen beibehalten und dürfen das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen.
Die Entscheidung über die Anbringung soll nicht nach dem Prinzip des Übermaßverbotes erfolgen.
 3. Fensterläden sind zu erhalten und dürfen nicht durch Rolläden

Öffentliche Bekanntmachungen

ersetzt werden. Fensterläden und Rolläden sind zusammen zulässig, wenn sie den unter 2. genannten Forderungen entsprechen.

4. Feststehende Markisen sind unzulässig.
Krag- und Vordächer sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 10 - Türen und Tore

1. Historische Türen und Tore sind zu erhalten.
2. Bei Neubauten sind die lichten Öffnungsmaße der in der Umgebung vorhandenen Türen zu übernehmen. Dabei soll die Form, die Gliederung und Farbgebung der noch vorhandenen Türen und Tore der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen.
3. Türen und Tore sind aus Holz herzustellen. Es sind Türen mit und ohne Oberlicht zulässig.
Türfüllungen aus Glas sind zulässig, sofern sie dem Gebäudetyp entsprechen.
4. Die Farbgebung der Haustür ist auf Fassaden- und Fensterfarbe abzustimmen.
5. Historische Stufen und Freitreppen vor den Hauseingängen sind zu erhalten. Bei Neubau sind diese vor straßenseitigen Hauseingängen aus unpoliertem Naturstein, ausnahmsweise aus Beton in steinmetzmäßiger Verarbeitung zulässig. Es sind nur massive Stufen zulässig.
6. Vorhäuser sind nur zulässig, wenn sie in Material, Form und Farbe dem Gebäude entsprechen und nur an Gebäuden am Stadtrand (offener Bauweise).
Materialien wie Plaste, Faserzement oder Blech sind dafür unzulässig.

§ 11 - Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
2. Werbeanlagen müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihren sonstigen Einwirkungen in den architektonischen Fassadenaufbau sowie das Stadt- und Straßenbild einordnen. Die Fassade gliedernde Elemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
3. Das Anbringen von Werbeanlagen an Gebäuden beschränkt sich auf den Bereich zwischen Sockeloberkante des Gebäudes und Fensterunterkante des Obergeschosses.
Werbeanlagen über 4,5 m (ab Sockeloberkante) sind unzulässig. Werbung durch Fahnen ist zustimmungspflichtig.
Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- auf Dachflächen und an Giebeln,
- Balkonen und Erkern sowie Brüstungen über dem 1. OG,
- an Rolläden,
- an Schornsteinen und Leitungsmasten, Trafostationen, Hydranten und Lampen,
- an Einfriedungen, Brücken und Bäumen, in privaten und öffentlichen Grünflächen,
- an Böschungen, Stützmauern
- sowie an Säulen, Tafeln und Flächen, die für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind.
4. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude so sind Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen. Verunstaltende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
5. Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur soweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 20% jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbeanlagen nicht zulässig.
6. Parallel zur Fassade eines Gebäudes angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nicht höher als 50 cm und länger als 2/3 der Gebäudebreite sein. Einzelbuchstaben, Logos und Signets bevorzugt auf den Putz gemalt, sind zulässig.

Öffentliche Bekanntmachungen

Eine über das Gebäude hinausreichende Werbeanlage ist unzulässig.

7. Firmen- und Namensschilder dürfen nur eine Größe von max. 0,3 qm haben und müssen flach an der Außenwand angebracht werden. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so sollen sie zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden.
8. Senkrecht zur Fassade angebrachte Handwerker- und Zunftzeichen (Ausleger) sind nur im Bereich der Erdgeschoßzone zulässig. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf nicht größer als 1,0 m sein, die Ansichtsfläche darf je Seite 0,5 qm nicht überschreiten.
9. Einzelbuchstaben können dauerhaft einfarbig, nach Möglichkeit durch Hinterbeleuchtung beleuchtet werden. Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen ist unzulässig. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebungen sind unzulässig.

§ 12 - Ausstattung im Eingangsbereich

1. Beleuchtungskörper im öffentlichen Straßenraum müssen dem städtebaulichen Beleuchtungskonzept entsprechen. Ihre Anbringung an der Fassade bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und des Eigentümers.
2. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen u.ä. müssen im Hauseingang untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie so in die Fassade einzuordnen, daß von ihnen keine störende Wirkung auf die Gesamtfassade ausgeht.

§ 13 - Antennen und andere Technische Aufbauten

1. Antennenanlagen jeglicher Art, Blitzableiter und Freileitungen dürfen Baukörper und Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder beeinträchtigen.
2. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unterhalb der Dachflächen anzubringen. Ist ein normaler Empfang dort nicht gewährleistet, so können ausnahmsweise Antennen oberhalb der Dachhaut zugelassen werden, wenn sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus so wenig wie möglich einzusehen sind.
3. Bei Mehrfamilienhäusern sind Antennenanlagen als Gemeinschaftsantenne zu errichten.
4. Freileitungen jeglicher Art dürfen nicht neu errichtet werden und sind soweit vorhanden - schrittweise im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen unter die Erde zu verlegen.

§ 14 - Einfriedungen und Stützmauern

1. Als Einfriedungen sind Holzzäune (senkrechte Lattung) und Einfriedungen mit Gehölzen zulässig. Einfriedungen aus Metall und andersartige Holzzäune sind in Ausnahmefällen möglich. Einfriedungen aus Betonformsteinen, Glasbausteinen oder Maschendraht als verkehrsraumbegrenzende Einfriedung sind unzulässig.
2. Vorhandene Stützmauern sind zu sanieren. Stützmauern sind aus Naturstein, oder mit Naturstein verblendetem Beton herzustellen.
3. Die Begrünung von Mauern und Zäunen ist zulässig.

§ 15 - Müllbehälter/Tanks

1. Freistehende Mülltonnen und Mülltonnenschränke sind, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, unzulässig.
2. Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in das Gebäude, in die Einfriedung oder die privaten Freiräume einzubeziehen.
3. Das Aufstellen von Tanks hat so zu erfolgen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Ein Verdecken der Tanks durch geeigneten Sichtschutz (z.B. Heckenpflanzung) ist zulässig.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 - Gestaltung privater Freiräume

1. Für befestigte Flächen sind nur Pflaster oder andere wasser-durchlässige Beläge zulässig. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bedeutsamer Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.
3. Die parkähnlichen Gärten der Villen sind als solche zu erhalten und zu pflegen. Der typische Baum- und Gehölzbestand der Stadt, vor allem attraktive Großbäume, sind zu erhalten. Ausnahmen zur Fällung solcher Bäume sind möglich bei unumgänglichen baulichen Maßnahmen oder wenn aufgrund des Baumzustandes eine Erhaltung nicht sinnvoll erscheint. In diesem Fall sind u.a. gleichwertige, landschaftstypische Bäume entsprechend 1. Wuchsordnung, d.h. über 20 m, als Ersatz auf dem jeweiligen Grundstück bzw. auf einer anderen, mit der Stadtverwaltung abgestimmten Fläche zu pflanzen.

§ 17 - Gestaltung öffentlicher Freiräume

1. Öffentliche Freiräume sind so zu gestalten, daß der städtebauliche Erlebniswert und die ökologischen Bedingungen verbessert werden.
2. Die Straßenversiegelung hat sich an dem Charakter der Bebauung zu orientieren. Vorhandene Natursteinbeläge sind unbedingt zu erhalten, zu sanieren und zu ergänzen, soweit es die Vorschriften zum Lärmschutz zulassen. Beton- und Verbundpflaster ist im öffentlichen Bereich nicht zu verwenden.
3. Unbefestigte Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Zur Bepflanzung sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
4. Hinweisschilder, Beleuchtungsanlagen, verkehrsregelnde und -leitende Anlagen, technische Versorgungsanlagen und Straßenmobilar sind in Material, Proportion, Form und Farbe dem Straßenraum anzupassen. Auf historische Straßenzüge sowie charakteristische Baustrukturen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 18 - Ausnahmen und Befreiungen

Die in der Satzung genannten Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anforderungen in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme selbst stehen und der zu schätzende Aussagewert im wesentlichen erhalten bleibt, wenn die Maßnahme Anlagen oder Anlagenteile betrifft, die von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind oder im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen dient. Ausnahmen und Befreiungen erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Großröhrsdorf.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können entsprechend § 81 der SächsBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 DM geahndet werden. Laut SächsBauO § 81 Abs. 1 (1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 83 Abs. 1 und 2 SächsBauO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Satzung auf einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
2. Der Tatbestand einer Zuwiderhandlung tritt ein, sobald
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Dächer mit weniger als 38° Dachneigung ausgeführt werden
 2. entgegen § 4 Abs. 1 historisch wertvolle Gaupen entfernt werden
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Fassadengliederungen, Schmuckfachwerk, Gesimse, Sichtmauerwerk, Zwerchgiebel, Faschen,

Öffentliche Bekanntmachungen

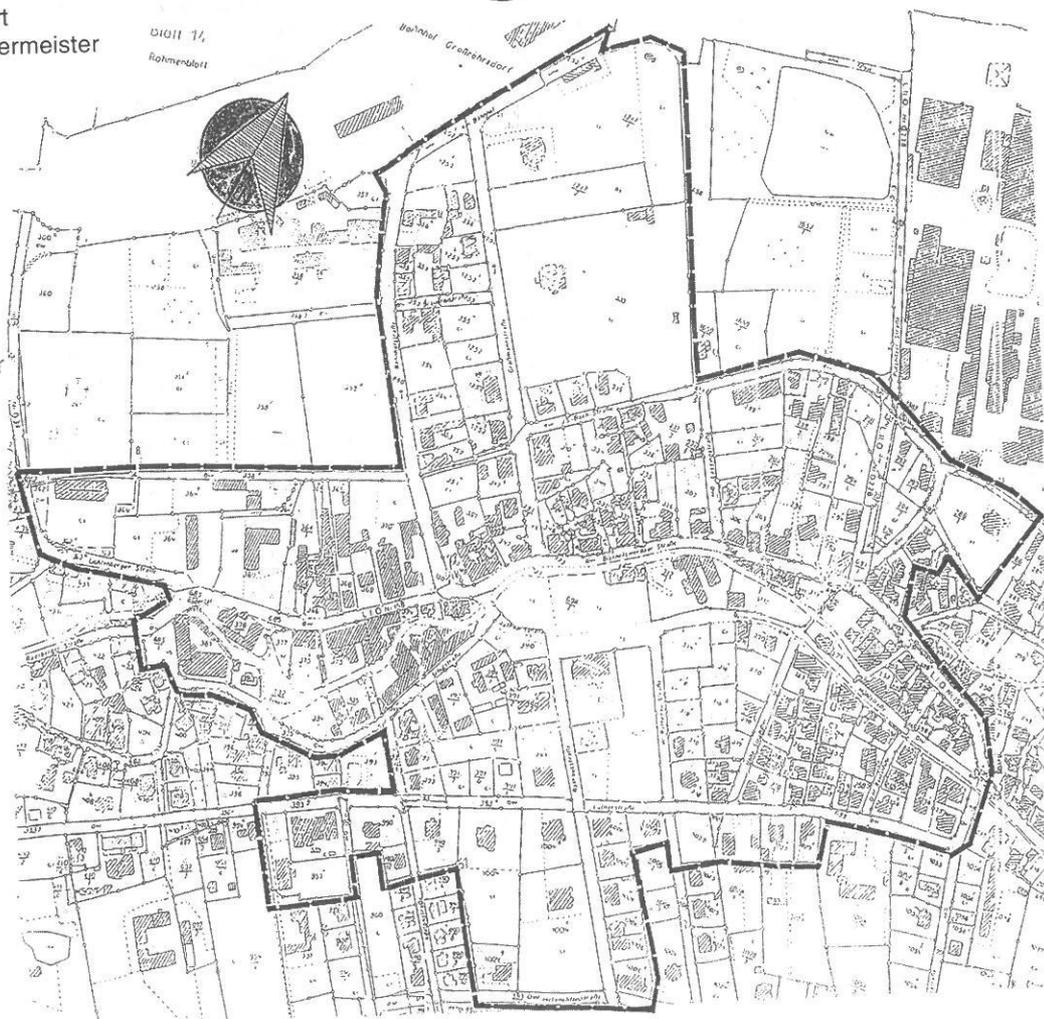
4. entgegen § 5 Abs. 5 Lisenen, Ornamente u. ä. verändert oder überdeckt werden
Fassaden mit Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein-, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas- oder Faserzementplatten verkleidet werden
5. entgegen § 6 Abs. 2 die Farbgestaltung der Fassade nicht mit dem Bauamt der Stadtverwaltung abgestimmt wird
6. entgegen § 7 Abs. 3 keramische Platten als Sockelverkleidung neu verwendet werden oder im Falle der Fassadenerneuerung nicht entfernt werden
7. entgegen § 8 Abs. 2 neue Fenster nicht aus Holz hergestellt werden
8. entgegen § 10 Abs. 3 Türen und Tore nicht aus Holz hergestellt werden
9. entgegen § 11 Abs. 1 Werbeanlagen ohne Genehmigung errichtet werden
10. entgegen § 14 Abs. 2 vorhandene Stützmauern entfernt, nicht mit Naturstein oder Naturstein verblendet hergestellt werden

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach Bestätigung durch das Regierungspräsidium ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Großbröhrsdorf, den 20.01.1997

Eckert
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

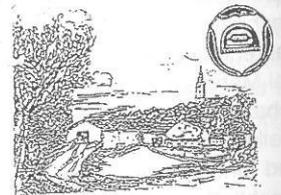
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großbröhrsdorf

"Stadtkern"



Räumlicher Geltungsbereich der
Gestaltungssatzung

in der Fassung vom 20.01.1997

Großbröhrsdorf, 30.01.1997

Klaus Eckert
Bürgermeister

GL GESELLSCHAFT FÜR
STADT- UND LANDENTWICKLUNG mbH

JOHANNISSTRASSE 9
02706 LOBAU
TEL. 035855 40 45 05
FAX 035855 40 40 07

Öffentliche Bekanntmachungen

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß die Satzung beschlossen und genehmigt wurde. Zu § 18 der vorgenannten Satzung ergeht folgender Hinweis:

1. Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen.
2. Bei genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen können Ausnahmen von den Anforderungen dieser Satzung gewährt werden, sofern die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile betreffen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
3. Abweichend von den §§ 62, 63 Abs. 1, 3, 4 SächsBO bedürfen folgende bauliche Maßnahmen einer Baugenehmigung:
 - alle Veränderungen der äußeren Gestalt und des Erscheinungsbildes baulicher Anlagen (z.B. Fassaden, Dachflächen, Dachflächenfenster, Erker, Balkone, Fenster, Türen oder sonstige Öffnungen)
 - Die Errichtung von Stütz- und Einfassungsmauern sowie Einfriedungen von mehr als 30 cm Höhe
 - Aufschüttungen und Abgrabungen
 - Werbeanlagen und Automaten
 - Energiegewinnungsanlagen
 - Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, unabhängig von der Größe
 - Gewächshäuser
 - Abbruch von Gebäuden und Bauteilen
4. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen bleiben unberührt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung kann zu den Öffnungszeiten (Siehe Seite 2 des Amtsblattes) im Bauamt der Stadtverwaltung, Adolphstraße 18, von jedermann eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Genehmigung:

Gemäß dem Antrag der Stadt Großröhrsdorf auf Genehmigung der Satzung erging mit Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 08. 04. 1997, Aktenzeichen 51-2614.30/92, Großröhrsdorf 1, an die Stadt Großröhrsdorf folgender Bescheid:

Vollzug der Baugesetze

Gestaltungssatzung „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf, Landkreis Kamenz

hier: Antrag vom 05. 03. 1997 zur Genehmigung einer Satzung gemäß § 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Das Regierungspräsidium Dresden erläßt folgenden

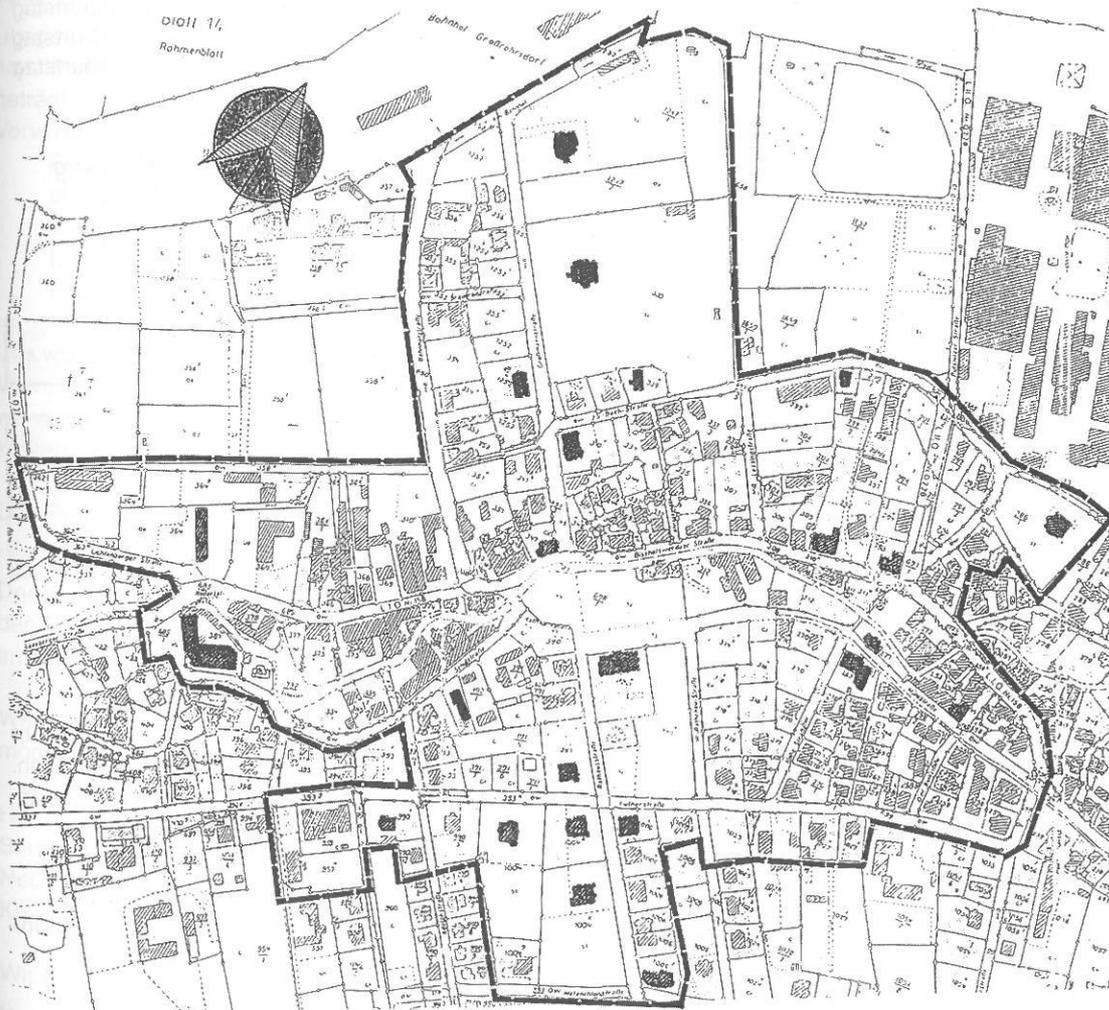
Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 27. 01.1997 beschlossene Gestaltungssatzung „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf in der Fassung vom 20. 01. 1997 wird genehmigt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO für die Genehmigung des Antrages zuständig. Die Genehmigung der Satzung kann gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 SächsBO



Großröhrsdorf

"Stadtkern"



Denkmalgeschützte
Gebäude aus der
vorläufigen Denkmal-
liste

GSL GESELLSCHAFT FÜR
STADT- UND LÄNDENTWICKLUNG MBH
JOHANNISSTRASSE 9
03708 LÖBAU
TEL. (03365) 40 40 84
FAX. (03365) 40 40 87

Öffentliche Bekanntmachungen

i. V. m. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, da die Voraussetzungen entsprechend § 83 Abs. 1 und 2 SächsBO eingehalten werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

(Unter Weglassung der Hinweise und der Rechtsbehelfsbelehrung)

gez. Sinne
Sachgebietsleiter

Aus dem Rathaus berichtet

Stadtrat tagte

Am 14.4.1997 tagte der Verwaltungsausschuß der Stadt Großröhrsdorf in nichtöffentlicher Sitzung.

Folgende Beratungspunkte standen zur Diskussion:

1. Information über die Mietverträge für das Kino in Großröhrsdorf (Das Kino soll ab dem 1.5.1997 privat betrieben werden.)
2. Diskussion zur Gründung eines Eigenbetriebes „Kultur“ in der Stadt
3. Information zum Stand der Vertragsverhandlungen mit der Agrargenossenschaft
4. Beratung zur Festsetzung der Nutzungsgebühren für die Sportstätten der Stadt für das Jahr 1997 und Beschlußempfehlung an den Stadtrat
5. Information zur Situation auf dem Arbeitsmarkt, hier insbesondere zur Beantragung von ABM-Stellen durch die Stadt
6. Diskussion zur Gemeindegebietsreform
7. Erteilung einer Option für die Flurstücke 1595/16 und 1601/30 im Gewerbegebiet
8. Informationen des Bürgermeisters zur Schulproblematik (Gymnasium, Grund- und Mittelschule)

Hauptamt

Information:

Vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, wurden wir informiert, daß die diesjährige amtliche Haushaltsbefragung „Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe“ in den nächsten Wochen, beginnend ab dem 21. April 1997 bis etwa Ende Juni 1997, in den mittels eines statistischen Zustellungsverfahrens ausgewählten Haushalten unserer Stadt erfolgt. Für jeden gewählten Haushalt besteht Auskunftspflicht.

Rechtsgrundlage für den Mikrozensus ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34).

Die durch das statistische Landesamt des Freistaates Sachsen eingesetzten Erhebungsbeauftragten können sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes ausweisen. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet worden. Aus der Befragung gewonnene Einzelangaben werden ausschließlich für gesetzlich bestimmte Zwecke genutzt. Damit ist jede Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die befragten Personen ausgeschlossen.

Auskunft zum Mikrozensus erteilt das Statistische Landesamt Kamenz, Referentenbereich Mikrozensus, Telefon Kamenz 03578/332410.

Hauptamt

Aus dem Rathaus berichtet

Wohnungen für Kapitalanleger

Ab sofort 5 Wohnungen an Kapitalanleger in Großröhrsdorf zu verkaufen.

Lage: Stadtzentrum
Größe: 50,89 m² bzw. 37,16 m² WFL

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: (03 59 52) 4 21 26 oder im Rathaus Zi. 8

Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Wir gratulieren



Herzliche Gratulation zum besonderen Geburtstag

Frau Marie Lösche	am 26.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Boden	am 27.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Dora Mattick	am 27.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Anneliese Boden	am 27.04.	zum 74. Geburtstag
Herr Heinz Grube	am 28.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Johanna Thiele	am 28.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Hilda Schulze	am 28.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Edith Holub	am 30.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Stritzki	am 30.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Hilde Thiele	am 01.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Marta Nitsche	am 01.05.	zum 78. Geburtstag
Herr Erhard Sternkiker	am 02.05.	zum 70. Geburtstag
Herr Herbert Schöne	am 02.05.	zum 84. Geburtstag
Herr Dr. Helmut Proske	am 02.05.	zum 73. Geburtstag

*Der Stadtrat, der Bürgermeister
und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung
wünschen den Jubilaren alles Gute,
beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Vereine und Verbände

SPD-Stadtratsfraktion Großröhrsdorf

Bürgertelefon 3 18 17

an Werktagen 19.00 - 20.00 Uhr



An alle Senioren

Zu unserem nächsten Seniorennachmittag am **Dienstag, dem 29.4.97**, möchten wir Sie ganz herzlich in die Sozialstation einladen. Beginn ist 14.30.Uhr. Bei uns wird die Frau Feuerpfeil zu Gast sein.

Seniorentanz

findet ausnahmsweise am Dienstag, dem 06. Mai 1997, 14.00 Uhr und 15.45 Uhr statt.

Wenzel, DRK-Sozialstation

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Großröhrsdorf hat am 20. November 2000 die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf beschlossen und diese mit Schreiben vom 19. Januar 2001 dem Regierungspräsidium Dresden als höhere Bauaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Bescheid vom 9. März 2001, Aktenzeichen 51-2614.30/92/Großröhrsdorf-I., teilte das Regierungspräsidium Dresden der Stadtverwaltung mit, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gründe:

Die Stadt Großröhrsdorf hat mit Schreiben vom 19.1.2001, Az.: 1.020.06.14, Posteingang im Regierungspräsidium Dresden am 13.2.2001, die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf angezeigt. Diese Satzung bedarf nach § 83 Abs. 3 SächsBO der Anzeige bei der höheren Bauaufsichtsbehörde, die die Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geltend zu machen hat.

Die Satzung kann gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 SächsBO in Kraft gesetzt werden, da die Voraussetzungen entsprechend § 83 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO eingehalten und eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden.

Die 1. Änderungssatzung

wird nachfolgend öffentlich bekanntgemacht:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 346) in Verbindung mit § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, ber. S. 186) hat der Stadtrat Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 20. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung „Stadtkern“ der Stadt Großröhrsdorf

Artikel 1

Die Gestaltungssatzung i. d. F. vom 20. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

- Der § 8 Absatz 2 (Fenster und Schaufenster) erhält folgende Fassung:

§ 8 Abs. 2:

Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Ausnahmen sind nur bei Schaufenstern im Erdgeschoss und Kellerfenstern zulässig.

Neue Fenster sind aus Holz herzustellen. Ausnahmen können genehmigt werden.

Die Fenstergestaltung bezüglich Sprossen, Oberlicht und Flügel soll sich nach der ursprünglichen Form richten.

Als Bezugsgröße für die Beurteilung und zur Vermeidung von Übermaßverboten dient die Fensterbreite und -höhe.

Zum Beispiel ist bei einer Breite unter 0,8 m eine Ausführung mit Flügel wegen zu geringer Glasfläche nicht sinnvoll. An den sichtbaren Fronten sind einheitliche Fenster anzubringen.

Eine weitere Teilung durch Sprossen ist zulässig, bei Einzeldenkmälern z. T. zwingend erforderlich. Die Sprossen dürfen nicht zwischen den Scheiben liegen.

Öffentliche Bekanntmachung

- Der § 19 Absatz 2, Punkt 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt gefasst:

§ 19 Abs. 2, Punkt 7:

Der Tatbestand einer Zuwiderhandlung tritt ein, sobald entgegen § 8 Abs. 2 neue Fenster nicht aus Holz hergestellt werden, es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Artikel 2

- Die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung ist bei der höheren Aufsichtsbehörde anzuzeigen und zu genehmigen.
- Diese Satzung tritt in Kraft, wenn die höhere Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die Tatsache der Genehmigung und die Satzung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Großröhrsdorf öffentlich bekannt gemacht ist.

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Bauaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. März 2001, Aktenzeichen 51-2614-30/92 Großröhrsdorf - I, der Stadtverwaltung Großröhrsdorf mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung wird hiermit vom Bürgermeister ausgefertigt.

Großröhrsdorf, den 15. März 2001

Klaus Eckert
Bürgermeister



Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Sollten in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 215 BauGB aufgezählten Verfahrens- oder Formvorschriften verletzt worden sein, kann dies innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung innerhalb von 7 Jahren gegenüber der Stadt Großröhrsdorf schriftlich geltend gemacht werden; andernfalls werden solche in dieser Weise nicht dargelegten Verfahrensfehler unbeachtlich.

Sollten darüber hinaus weitere nach § 4 Abs. 4 SächsGemO genannte Verfahrens- oder Formvorschriften verletzt worden sein, gilt die Satzung als unwirksam, bis die Mängel behoben sind oder die Satzung gemäß § 215a BauGB in Kraft gesetzt worden ist.

Großröhrsdorf, den 15. März 2001

Klaus Eckert
Bürgermeister



Impressum: Der Großröhrsdorfer Anzeiger erscheint wöchentlich und wird in einer Auflage von 3330 Stück in die Großröhrsdorfer Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Verteilung gilt nicht. Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Grf., Tel.: 035952-283-0. Produktion: Werbestudio M&K Großröhrsdorf, Alte Straße 3, 01900 Grf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230. Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Belichtung: Druckerei Vettors GmbH, Radeburg; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister, Herr Klaus Eckert, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-283-0. Redaktionsschluss ist Montag 16.00 Uhr in der Erscheinungsweise (amtliche Mitteilungen), Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: Werbestudio M&K. Anzeigenannahme: Werbestudio M&K, Annahmeschluss: Dienstag 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten des Werbestudios M&K. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von 1,50 DM erworben werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadensersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.